

AKTUELLE THEMEN IM FACHVERBAND DER REISEBÜROS 3. QUARTAL 2022

Teuerung.....	2
✓ Teuerungsprämie	2
✓ Energiekostenzuschuss.....	2
Flugchaos	3
✓ Aktualisierte AGB für Reisevermittler	3
Incoming	3
✓ Start One-Stop-Shop Schulsportwochen	3
Margensteuer	4
✓ Abklärung von Zweifelsfragen	4
Fachkräfte	4
✓ Aktionsplan zeigt Wirkung.....	4
Imagewerbung.....	5
✓ Facebook-Imagekampagne	5

Oktober 2022

Teuerung

✓ Teuerungsprämie

Im Zuge des Teuerungs-Entlastungspakets wurde die Teuerungsprämie beschlossen. Zulagen und Bonuszahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der Teuerung zusätzlich in den Kalenderjahren 2022 und 2023 geleistet werden, sind steuer- und beitragsfrei:

- bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr und zusätzlich
- bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG 1988 (z.B. aufgrund eines Kollektivvertrages oder aufgrund einer vom Kollektivvertrag ermächtigten Betriebsvereinbarung) erfolgt.

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

Liegen die Voraussetzungen der Teuerungsprämie vor, muss in der Lohn- und Gehaltsabrechnung eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Zahlung zwecks Teuerungsentlastung handelt (z.B. Lohnart-Bezeichnung „Teuerungsprämie“). Es empfiehlt sich die Gewährung von Teuerungsprämien im Hinblick auf Lohnabgabenprüfungen und um die Entstehung eines künftigen Lohnanspruchs auszuschließen schriftlich festzuhalten.

Belohnungen auf Grund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind nicht steuer- und beitragsfrei.

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 als auch eine Teuerungsprämie ausgezahlt, sind diese nur insofern steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Wird diese Summe überschritten, unterliegt der übersteigende Betrag der Lohnsteuer- und Beitragspflicht. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden (Vorteil: Teuerungsprämie ist nicht nur von der Einkommensteuer, sondern auch von der Sozialversicherung sowie von Lohnnebenkosten - wie insbesondere Kommunalsteuer und DB - befreit).

Die Teuerungsprämie steht auch geringfügig Beschäftigten und Teilzeitkräften in vollem Ausmaß zu.

✓ Energiekostenzuschuss

Die Bundesregierung präsentierte den Energiekostenzuschuss für Unternehmen. Mit diesem Zuschuss werden energieintensive Unternehmen in vier Stufen gefördert. Unternehmen, deren jährliche Energiekosten sich auf mindestens drei Prozent des Produktionswertes bzw. Umsatzes belaufen, können den Zuschuss beantragen. Die drei Prozent beziehen sich auf den letztgültigen Jahresabschluss von 2021 oder auf den Förderzeitraum Februar bis September 2022, sofern dies von einem Steuerberater bestätigt wird. Die Entscheidung, welcher der möglichen Zeiträume als Referenz herangezogen wird, obliegt dem Unternehmen.

Bei kleineren Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis max. 700.000 Euro entfällt der Nachweis des 3 % Energieintensitätskriteriums. Der Förderungszeitraum läuft von 1. Februar bis 30. September 2022.

Alle verfügbaren Informationen finden Sie hier: [Energiekostenzuschuss für Unternehmen und Betriebe: Förderungsrichtlinie und Förderstufen - WKO.at](#)

Flugchaos

✓ Aktualisierte AGB für Reisevermittler

Sofern die Fluggastrechteverordnung zur Anwendung kommt, haben Fluglinien bei Flugannullierungen, Nichtbeförderungen aufgrund von Überbuchung und Verspätungen für Ersatzangebote zu Sorgen. Dieser Verpflichtung wurde in den letzten Wochen und Monaten aber oftmals nicht nachgekommen oder die angebotenen Alternativen entsprachen nicht den Vorstellungen der Kunden oder waren schlichtweg untauglich.

In der Folge übernahm oftmals das Reisebüro, über welches der Kunde den Flug gebucht hatte, die Suche und Vermittlung nach passenden Ersatzflügen. Damit dieser bislang oftmals nicht vergütete zusätzliche Arbeitsaufwand zumindest teilweise und auch weitere Tätigkeiten, die das vermittelnde Reisebüro vornimmt (z.B. Umbuchungen oder Stornierungen beim Reiseveranstalter oder Leistungsträger veranlassen) entlohnt werden, hat der Fachverband seine Muster-AGB für Reisevermittler aktualisiert.

Unter Punkt 9 des AGB-Musters für Reisevermittler finden Sie Textvorschläge, unter anderem für Beratungs-, Buchungs-, Umbuchungs- oder Stornobearbeitungsentgelte.

Wichtig zu beachten ist, dass die genannten Entgelte größtenteils nur bei vermittelten Einzelleistungen (in der Regel Flug-only) zur Anwendung gelangen können (Details siehe Muster-AGB inklusive Erläuterungen). Bei Pauschalreisen ist dies hingegen unseres Erachtens nicht möglich.

Die Muster-AGB wurden neben dem neu formulierten Punkt 9. darüber hinaus in Punkt 2.2. präzisiert.

Alle Muster-AGB finden Sie unter: [Muster Geschäftsbedingungen für Reisebüros](#) (Passwort erforderlich)

Incoming

✓ Start One-Stop-Shop Schulsportwochen

Die [Servicestelle Schulsportwochen](#) unterstützt seit knapp zwölf Jahren Lehrer/-innen bei der Planung von Winter- und Sommersportwochen mit umfassenden Informationen und attraktiven Angeboten.

Reisebüros können sich auf der neuen Schulsportwochen-Plattform [registrieren](#) und ihre Angebote entsprechend präsentieren.

Margensteuer

✓ Abklärung von Zweifelsfragen

Bei der Besteuerung von Reiseleistungen (Margensteuer) ist es bekanntlich mit 1.1.2022 zu einigen Änderungen gekommen.

Daraus haben sich in der Praxis Unklarheiten ergeben, die wir in einem Gespräch mit dem BMF erörtert haben. Besprochen wurden Klarstellungen unter anderem zur Ausnahmeregelung für Messe und Kongresse, zu Gästekarten und zu gemischten Reiseleistungen (unbedeutende Beförderungsleistungen als Nebenleistung). Das BMF hat diese Punkte in dem aktuell in Begutachtung befindlichen Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien (der in der Praxis wichtigste Auslegungsbehelf zum Umsatzsteuergesetz) aufgenommen.

Detailinformationen zu den Klarstellungen erfolgen, sobald die Umsatzsteuerrichtlinien verlautbart wurden.

Fachkräfte

✓ Aktionsplan zeigt Wirkung

Auch Reisebüros bleiben von der aktuell herrschenden Personalknappheit am Arbeitsmarkt nicht verschont. Der Fachverband der Reisebüros versucht diesem Umstand entgegenzuwirken und potenzielle Arbeitskräfte auf die vielfältigen Karrieremöglichkeiten in der Branche hinzuweisen. Unter anderem wurde eine entsprechende Info-Webseite erstellt: www.reisebueros.at/jobs. Im Rahmen der Reisebüro Social-Media-Imagekampagne wird darüber hinaus mithilfe eines passenden Sujets für Jobs im Reisebüro geworben.



Wir stehen außerdem in regem Austausch mit dem Staatssekretariat für Tourismus im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, um insbesondere die Rahmenbedingungen in Sachen Arbeitsmarkt für die Branche zu verbessern. In einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe werden gemeinsam mit allen relevanten touristischen Stakeholdern arbeitsmarktspezifische Probleme und Lösungsansätze diskutiert.

Zusammen mit der Berufsschule für Handel und Reisen möchte der Fachverband darüber hinaus das Image einer Lehre im Reisebüro mithilfe entsprechender PR-Maßnahmen verbessern.

Es freut uns, dass unsere Bemühungen bereits erste Früchte tragen:

Mitgliedsbetriebe, die aktuell Lehrstellen ausgeschrieben haben, berichten von einem wahren Ansturm an Bewerbungen. Dass das Interesse an einer Lehre im Reisebüro nach einer coronabedingt harten Zeit spürbar steigt und die Zahlen wieder auf Vor-Corona-Niveau liegen, zeigt auch der Blick Richtung Berufsschule. Konkret starten in diesem

Herbst vier erste Klassen für Lehrlinge mit 3 - jährigem Lehrvertrag und eine Lehrlings-Klasse mit verkürzter 2 - jähriger Lehre.

Der Lehrberuf Reisebüroassistent bzw. Reisebüroassistentin wurde vor kurzem umfangreich überarbeitet. Die jungen Menschen erwartet also ein moderner zeitgemäßer Unterricht, der sich inhaltlich an den aktuellen Anforderungen orientiert und auch Schwerpunkten wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit im Tourismus und Social Media ausreichend Raum bietet. Die regelmäßige Teilnahme an Branchenevents, Fachexkursionen, Lehrausgänge und Gastvorträge von Expert:innen aus allen Bereichen der Touristik gehören ebenso zum Unterrichtsalltag wie Erasmus+ Projekte und Workshops mit Partnerschulen und NGOs.

Wenn Sie Interesse haben selbst Lehrlinge auszubilden, wenden Sie sich bitte an die Lehrlingsstelle in Ihrem Bundesland. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Imagewerbung

✓ Facebook-Imagekampagne

Gerne möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit hinweisen, Ihr Unternehmen im Rahmen der Reisebüro-Imagekampagne zu bewerben. Die Teilnahme an der Kampagne ist für Reiseveranstalter eine gute Gelegenheit sich zu präsentieren und viele potenzielle Kunden zu erreichen. **Mit der Spende eines Reisegutscheins in der Höhe von 500 Euro können Sie Teil der Imagekampagne werden.** Sie helfen damit auch, die Reichweite der Imagekampagne im Gesamten zu erhöhen, sodass unsere Kernbotschaften - unter anderem zu den Vorteilen einer Buchung im Reisebüro - noch mehr Leute erreichen.



Details zur Kampagne finden Sie [hier](#).

Die Facebook-Seite ist unter www.facebook.com/inmeinreisebuero abrufbar. Auch auf Instagram sind wir unter www.instagram.com/mein.reisebuero vertreten.

Die Sujets der Kampagne können Sie [hier](#) kostenlos runterladen und auf Ihren eigenen Kanälen verwenden. Insbesondere möchten wir Sie auch auf unsere [Imagevideos](#), die Sie ebenfalls verwenden können, aufmerksam machen!